

Wozu sind eigentlich Fußnoten da?

Überlegungen zum wissenschaftlichen Apparat in (juristischen) Hausarbeiten

Von Akad. Rat Dr. Denis Basak, Frankfurt am Main*

I. Einleitung

In einem Beratungsgespräch fragte mich kürzlich eine Studentin, wie es dazu käme, dass ich in der Korrektur ihrer Seminararbeit moniert hatte, dass praktisch alle Fußnoten nur jeweils genau eine Belegstelle enthielten, das sei bei ihr noch nie kritisiert worden. Mein spontaner Hinweis darauf, dass das „Muster“ für eine Seminararbeit ein Fachaufsatz sei, und wenn man sich juristische Aufsätze ansehe, dann zeige sich, dass in diesen ganz überwiegend die meisten Fußnoten eben mehrere Belegstellen auswiesen, wurde zwar angenommen, dennoch kam die Rückfrage, warum dies ein kritikwürdiger Mangel sei. Mir fiel in dieser Situation auf, dass ich zwar in der Lage war, diese Frage zu beantworten, gleichzeitig aber zugeben musste, jedenfalls auf Anhieb keine Fundstelle nennen zu können, wo dies im Zusammenhang erläutert ist.¹

Um diese Lücke wenigstens zu überbrücken, sollen hier anhand einiger wissenschaftstheoretischer Grundbegriffe verschiedene Funktionen von Belegangaben in akademischen Texten² erklärt werden – mit entsprechenden Schlussfolgerungen für jegliche Art häuslicher Prüfungsarbeiten für Jurastudierende. Das reicht von der Erstsemesterhausarbeit für den Grundlagenschein über dogmatische Scheinhausarbeiten bis zu Seminar- und Abschlussarbeiten im Schwerpunktbereich, wobei die Toleranz für das Nichteinhalten dieser

Standards mit der Dauer des Studiums auf Seite der Prüfer deutlich abnimmt.

II. Wissenschaftlichkeit als Anspruch

Nach § 6 Abs. 2 S. 2 JAG Hessen dient die Erste Juristische Prüfung unter anderem „der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund des Studiums der Rechtswissenschaft [...] über die Kenntnisse in den Pflichtfächern einschließlich der europarechtlichen Bezüge und der Schlüsselqualifikationen verfügen und die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden beherrschen“. Das Studium soll also nicht nur juristisches Fachwissen vermitteln, sondern auch wissenschaftliche Arbeitsmethoden.³ Diese werden vor allem bei Hausarbeiten relevant, weil dies der einzige Prüfungstypus ist, der eine (rechts-)wissenschaftliche Arbeitsweise erlaubt.⁴ Umgekehrt bedeutet dies auch, dass bei jeder Hausarbeit neben dem Inhalt der Arbeit auch die Verwendung dieser Arbeitsmethoden auf dem Prüfstand steht und ihre Beherrschung von den Studierenden erwartet wird.⁵

Daraus folgt aber, dass auch Studierende eine Idee davon haben sollten, was „wissenschaftliches Arbeiten“ eigentlich bedeutet.⁶ Nun sind die Wissenschaftstheorie und die Epistemologie zwei akademische Felder, die viel mehr enthalten und in ihrer Tiefe viel schwieriger zu durchdringen sind, als dies sinnigerweise von jungen Menschen erwartet werden kann, die ja Jura und nicht im Hauptfach Philosophie studieren.⁷ Trotzdem sollte jeder, der an einer Hochschule einem Studium nachgeht, wenigstens eine grundlegende Ahnung davon haben, was Wissenschaft ausmacht und von anderen

* Dr. Denis Basak lehrt und forscht als Akad. Rat am Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie der Goethe-Universität Frankfurt am Main sowohl im Bereich des (internationalen) Strafrechts als auch der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik und der Ethik der Wissenschaft.

¹ Dabei fasse ich mir auch an die eigene Nase: *Schimmel/Basak/Reiß*, Juristische Themenarbeiten, 3. Aufl. 2017, Rn. 122 weist zwar darauf hin, dass mehrere Belegstellen pro Fußnote empfehlenswert sind, erklärt das „Warum“ aber nicht systematisch. Ansatzweise besser *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 2. Aufl. 2017, Rn. 356 ff., welcher der Überschrift „Warum zitieren? Die Funktion von Fußnoten“ einen mehrseitigen Unterabschnitt seines Werkes widmet. Bezeichnend für die von mir beschriebene Situation ist hier der Eingangssatz: „Um richtig zu zitieren, sollten Sie sich bewusst machen, warum Sie zitieren sollten.“ Nach Abschluss eines kompletten Studiums, bei Planung eines Promotionsprojektes, könnte man den Adressaten des Werkes unterstellen, dass sie dies schon wissen sollten. Auch die bei *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 8. Aufl. 2016, § 6 Rn. 3 ff., beschriebenen Funktionen von Zitaten geben hier höchstens eine Andeutung, ohne dies genauer zu erläutern.

² Und auch jede Prüfungshausarbeit ist ein solcher Text und soll damit den methodischen Ansprüchen an wissenschaftliches Arbeiten genügen; siehe *Bode/Niehaus*, Hausarbeit im Strafrecht, 2016, S. 252; *Forstmoser/Ogorek/Vogt*, Juristisches Arbeiten, 4. Aufl. 2008, S. 36.

³ Auch der Wissenschaftsrat legt großen Wert auf die Wissenschaftlichkeit des Jurastudiums, siehe dessen Drs. 2558-12, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012, S. 56 ff. (zugänglich unter <http://t1p.de/WR-ReWi> [28.10.2018])

⁴ Dazu ausführlicher *Basak/Köchel*, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Schwerpunkte im Jurastudium, 2015, S. 256 (263 ff.).

⁵ Ob diese Arbeitstechniken auch diesem Anspruch entsprechend eigenständiger Lehrinhalt sind, ist eine andere Frage, deren Beantwortung letztlich an den einzelnen Fachbereichen geleistet werden muss. Eingehender dazu *Basak/Köchel* (Fn. 4), S. 256 ff.

⁶ *Röhl*, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Exzellente Lehre im juristischen Studium, 2011, S. 67 (70). Dies zu einem eigenständigen Lehrinhalt zu machen fordert auch *Terrahe*, Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 62 (2015), 180 (188); siehe auch *Ertl*, Oxford Review of Education 44 (2018), 616 (628); zu Möglichkeiten, dies zu lehren, ausführlicher *Basak/Gußén/Köchel/Reiß/Schimmel/Schliwa*, ZDRW 2015, 263 ff.

⁷ Wer sich grundlegend orientieren möchte, kann dies beispielsweise bei *Weber*, Einführung in die Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, 2004, online abrufbar unter <http://t1p.de/Weber-2004> (28.10.2018).

Tätigkeitsfeldern unterscheidet.⁸ Deswegen seien hier einleitend einige Grundbegriffe erklärt, die sich auch auf Form von Arbeiten auswirken.

Wissenschaft kann man definieren als eine andauernde, methodengeleitete Suche nach Wahrheit.⁹ Wissenschaft versucht zu erkunden und zu formulieren, was die Menschheit über die Welt weiß, und sie versucht, dieses Wissen ständig zu erweitern.¹⁰ Aus diesem Ziel lassen sich einige grundlegende Regeln für jede Form von Wissenschaft ableiten. So ist aus ethischen wie praktischen Gründen der wichtigste Anspruch an jeden wissenschaftlich Tätigen absolute und unbedingte Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit.¹¹ Deswegen ist in

⁸ Beispielhaft hier *Egner*, Theoretische Geographie, 2010, S. 1, der zu Beginn eines Lehrbuchs ein „ein wissenschaftstheoretisches Propädeutikum (d.h. Einführung in unabdingbare Kenntnisse vor dem Studium) am Anfang jeglicher wissenschaftlicher Bildung und Ausbildung für Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften“ einfordert.

⁹ Siehe schon *Popper*, Die Logik der Forschung, 1935, S. 1: „Die Tätigkeit des wissenschaftlichen Forschers besteht darin, Sätze oder Systeme von Sätzen aufzustellen und systematisch zu überprüfen.“ Ähnlich bezeichnet BVerfGE 35, 79 (112) Wissenschaft als Tätigkeit, die „nach Inhalt und Form als ernsthafte planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“ In diesem Sinne auch etwa DFG, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift, 2. Aufl. 2013, S. 2; *Morkel*, F&L 2000, 396; *Eglauer*, Wissenschaft als Chance, 2001, S. 37 und 40; *Weber* (Fn. 7), S. 10. Zum erkenntnistheoretischen Problem der Geltung von Wahrheitsansprüchen selbst in den Naturwissenschaften siehe schon *Reichenbach*, Erkenntnis 1 (1930), 158 (186 ff.), gegen diesen argumentiert *Popper* (a.a.O.), S. 1 ff. In der Rechtswissenschaft sind Ansprüche an die „Wahrheit“ von Sätzen eher solche an ihre Geltung, die immer durch die Weiterentwicklung des Betrachtungsgegenstands dieser Disziplin – Recht und Gesetz – überholt werden können. Das ändert aber nichts am wissenschaftlichen Anspruch der Disziplin, sondern führt nur zu eigenen Methoden.

¹⁰ *Morkel*, F&L 2000, 396. *Merton*, Journal of Legal and Political Sociology 1 (1942), 115 (118 ff.), schließt hieraus auch das Prinzip des Universalismus der Wissenschaft, das in direktem Widerspruch zu jedem Versuch stehe, wissenschaftliche Erkenntnisse nach externen Kriterien (nationalistische, religiöse, ökonomische) zu bewerten.

¹¹ Dementsprechend formuliert auch die DFG (Fn. 9), S. 13: „Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen.“; sehr ähnlich auch das Gemeinsame Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV), Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten, 2012, S. 2, abrufbar unter <http://t1p.de/AFT-FT-DHV-2012> (28.10.2018).

Siehe auch schon *Max Weber*, Wissenschaft als Beruf, 1919, S. 37, online <http://t1p.de/Weber-1919> (28.10.2018), der feststellt, „daß innerhalb der Räume des Hörsaals nun einmal

allen experimentellen Wissenschaften die Manipulation oder gar Fälschung von Daten ein nicht akzeptables Fehlverhalten und deswegen sind in Textwissenschaften Täuschungen über die Urheberschaft von Aussagen – vor allem Plagiate – genauso wenig hinnehmbar.¹² Der Zusammenhang erklärt sich fast von selbst: Wenn das Ziel einer Tätigkeit eine Annäherung an Wahrheiten ist, kann der Weg nur mit unbedingt wahrhaftigen Aussagen beschriftet werden.¹³

Da Wissenschaft das Ziel einer Wissensvermehrung für die gesamte Menschheit verfolgt, muss jede wissenschaftliche Tätigkeit auch transparent sein.¹⁴ Ergebnisse müssen also veröffentlicht werden und damit Teil des weiteren wissenschaftlichen Diskurses. Sie müssen durch andere überprüfbar sein.¹⁵ Auch die eigene Arbeitsweise muss offengelegt werden, damit andere diese nachvollziehen können.¹⁶

Ebenso folgt aus diesem Ziel, dass getroffene Aussagen gründlich und umfassend überprüft und abgesichert werden müssen. Eine Erweiterung des Wissensbestandes kann nur erfolgen, wenn man den Ist-Bestand zu der untersuchten Fragestellung erst einmal zur Kenntnis genommen hat.¹⁷ Ober-

keine andere Tugend gilt als eben: schlichte intellektuelle Rechtschaffenheit.“

¹² Siehe dazu etwa HRK, Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, 1998, S. 3 f., online <http://t1p.de/hrk-1998> (28.10.2018), sowie in Fortschreibung dieser Denkschrift HRK, Gute wissenschaftliche Praxis an Deutschen Hochschulen, 2013, S. 4, online abrufbar unter <http://t1p.de/HRK-2013> (28.10.2018); Positionspapier von AFT, FT'en und DHV (Fn. 11), S. 4;

¹³ Siehe auch die DFG (Fn. 9), S. 40: „Forschung im idealisierten Sinne ist Suche nach Wahrheit. Wahrheit ist unlauteren Methoden kategorial entgegengesetzt.“; ähnlich auch das Positionspapier von AFT, FT'en und DHV (Fn. 11), S. 2; Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Leitsätze – Gute wissenschaftliche Praxis im Öffentlichen Recht (2012), S. 2, abrufbar unter <http://t1p.de/VDSStRL-2012> (28.10.2018).

¹⁴ *Merton*, Journal of Legal and Political Sociology, 1 (1942), S. 115 (121 ff.): „The institutional conception of science as part of the public domain is linked with the imperative for communication of findings. Secrecy is the antithesis of this norm; full and open communication its enactment.“

¹⁵ *Krüper*, ZJS 2011, 198 (199).

¹⁶ Deswegen verlangt das Positionspapier von AFT, FT'en und DHV (Fn. 11), S. 2: „Forschungsergebnisse und die ihnen zugrunde liegenden Daten müssen ebenso genau dokumentiert werden und überprüfbar sein, wie die Interpretationsleistungen und ihre Quellen.“ Zur Wichtigkeit der Methodologie für die Einschätzung wissenschaftlicher Aussagen siehe *Popper*, Erkenntnis 1 (1930), 19. Nachvollziehbarkeit als methodisches Kriterium für eine Überprüfbarkeit der Aussagen in einem rechtswissenschaftlichen Text benennen *Forstmoser/Ogorek/Vogt* (Fn. 2), S. 36.

¹⁷ Bildlich hierzu *Krüper*, ZJS 2011, 198 (199), der wissenschaftliches Arbeiten in einer etablierten Fachrichtung mit entsprechender Wissenschaftstradition mit der Arbeit an einem Mosaik vergleicht, von dem einzelne Steinchen bearbeitet oder ausgetauscht werden, und weiter ausführt: „Man

flächlichkeit in Recherche und Auswertung ist das Gegenteil von Wissenschaft.¹⁸

Damit verbunden ist auch der Anspruch, vorgefundene Aussagen kritisch/skeptisch zu betrachten.¹⁹ Das heißt, dass man nicht Aussagen deswegen glauben darf, weil man sie irgendwo vorfindet, man muss überprüfen und absichern, dass diese Aussagen auch tatsächlich ihrerseits wissenschaftlichen Geltungsansprüchen genügen.²⁰ Jede wissenschaftliche Aussage muss sich inhaltlich wie methodisch jederzeit Kritik und Überprüfung stellen, ohne dass dabei (im wissenschaftlichen Kontext) die Autorität des Aussagenden eine Rolle spielen soll.²¹ Diese Überprüfung muss ich als Wissenschaftler auch bezüglich der eigenen Annahmen und Ergebnisse selbstkritisch immer wieder vornehmen²², und sie auch Dritten ermöglichen, indem ich meine Arbeitsmethoden und -schritte offenlege.²³

Diesen Ansprüchen muss auch jede Hausarbeit von Studierenden genügen. Das heißt nicht, dass diese vom ersten Semester an inhaltlich ein Niveau erreichen, das sie schon als eigenständige wissenschaftliche Leistungen ausweist.²⁴ Aber

muss also zur Kenntnis nehmen, wie das Mosaik im unmittelbaren Umfeld, aber auch insgesamt aussieht, welche Arbeiten dort verrichtet werden und wie sich diese auf die eigene Arbeit auswirken. Um darüber in einen Austausch mit anderen Wissenschaftlern treten zu können, ist es notwendig, seine Sicht auf die Umgebung und die Voraussetzungen der eigenen Arbeit offenzulegen und mitzuteilen.“ Siehe auch *Byrd/Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl. 2016, S. 106.

¹⁸ Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, 2012, S. 2, online abrufbar unter <http://t1p.de/DJFT-2012> (28.10.2018).

¹⁹ *Merton*, *Journal of Legal and Political Sociology*, 1 (1942), 115 (126), beschreibt die Wissenschaft als System als „organized scepticism“.

²⁰ *Beyerbach* (Fn. 1), Rn. 359.

²¹ Dabei spielen Gerichtsentscheidungen oder auch Gesetzesbegründungen bei den Rechtswissenschaften eine Sonderrolle, weil die dort präsentierten Argumentationen einerseits auch Teil des – autoritätsfreien – rechtswissenschaftlichen Diskurses werden, andererseits diese Quellen zugleich auch selbst Teilrechtsquellen in der Rechtspraxis und damit Untersuchungsgegenstand der Rechtswissenschaft sind. In letzterem Zusammenhang kann man die tatsächliche Autorität einschlägiger Entscheidungen etwa von BVerfG oder BGH nicht ignorieren und muss sich mit dieser inhaltlich auseinandersetzen; siehe dazu auch *Krüper*, *ZJS* 2011, 198 (200 f.). In umgekehrter Perspektive weisen dementsprechend *Häberle/Blankenagel*, *Rechtstheorie* 19 (1988), 116 (132), darauf hin, dass auch die Wirksamkeit rechtswissenschaftlicher Äußerungen sich an ihrer Übernahme durch die Rechtsprechung bemessen lässt.

²² Positionspapier von AFT, FT‘en und DHV (Fn. 11), S. 2.

²³ *Byrd/Lehmann* (Fn. 17), S. 106; *Krüper*, *ZJS* 2011, 198 (199).

²⁴ Deswegen formuliert das Positionspapier von AFT, FT‘en und DHV (Fn. 11), S. 3, bezüglich der inhaltlichen Kriterien

die Arbeitsweise, die Studierende bei der Erarbeitung und Niederlegung von Hausarbeiten verfolgen, soll vom Anspruch her schon den grundlegenden Anforderungen an Wissenschaftlichkeit genügen – gelingt dies nicht, müssen Studierende eben mit entsprechender methodischer Kritik (und entsprechenden Abzügen in der Bewertung) rechnen.

III. Umsetzung in Hausarbeiten

Der sichtbare Ausweis einer wissenschaftlichen Arbeitsweise ist in einer schriftlichen Arbeit der sogenannte „wissenschaftliche Apparat“²⁵, also kurz gesagt Literaturverzeichnis und Fußnoten.²⁶ Während der eigentliche Haupttext vor allem den Inhalt der Arbeit und damit das fachliche Ergebnis der Arbeit an einer Aufgabenstellung darstellt (und in der Bewertung entsprechend auch gegebenenfalls fachlich-inhaltlich kritisiert wird)²⁷, packen deutsche Rechtswissenschaftler die zusätzlichen Informationen zur eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise in Fußnoten und – soweit vorhanden – diese ergänzende Literaturverzeichnisse.²⁸ Umgekehrt heißt das aus Sicht der Studierenden, dass diejenigen, welche die Arbeit letztlich korrigieren und bewerten, nur aus diesen beiden Teilen der Arbeit Rückschlüsse auf die Arbeitsweise ziehen können und dürfen – und dementsprechend Mängel beanstanden. Insofern erfüllen Belegangaben in Fußnoten mehrere Zwecke, und diese führen auch zu einer bestimmten Erwartungshaltung an diese Fußnoten²⁹, selbst wenn diese selten expliziert wird.

für Prüfungsarbeiten: „Dabei werden an diese Kriterien je nachdem, welche Qualifikation mit der Arbeit nachgewiesen werden soll, gestufte, sich steigernde Anforderungen zu stellen sein.“

²⁵ Siehe dazu auch *Häberle/Blankenagel*, *Rechtstheorie* 19 (1988), S. 116 f.

²⁶ *Schimmel*, *Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren*, 12. Aufl. 2016, Rn. 533; siehe auch *Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* (Fn. 13), S. 3.

²⁷ Natürlich spiegelt sich etwa eine hinreichende Auseinandersetzung mit voneinander abweichenden Ansichten und die Erarbeitung einer tragfähigen Begründung für die letztlich vertretene eigene Ansicht – beides ebenfalls originär wissenschaftliche Tätigkeiten – vor allem im Haupttext wieder, dort werden diese aber eben als inhaltliches Qualitätsmerkmal aufgefasst und weniger als methodische Fragestellung.

²⁸ Details zu fachspezifischen Zitierregeln der (deutschen) Rechtswissenschaft finden sich etwa in dem Wiki „Wie zitieren Juristen?“²⁸, abrufbar unter

<http://t1p.de/WzJ-Wiki> (28.10.2018). Ausführlicher zu Funktionen der Fußnoten als (rechts-)wissenschaftliches Kommunikationsmittel *Häberle/Blankenagel*, *Rechtstheorie* 19 (1988), 116 (123 ff.). Aufsätze in Fachzeitschriften haben meist keine solchen Verzeichnisse, dafür müssen die entsprechenden bibliografischen Angaben dann direkt in die Fußnoten verschoben werden. Weglassen darf man sie jedenfalls nicht.

²⁹ *Häberle/Blankenagel*, *Rechtstheorie* 19 (1988), 116 (134) formulieren: „Die spezielle Wissenschaftsaufgabe der Rechtswissenschaft [...] gibt letztlich der Fußnotentechnik und -kunst ihr inhaltliches und äußeres Gepräge.“

1. Schutz vor Plagiatsvorwürfen

Das Thema bestimmt – auch in der Rechtswissenschaft – seit Jahren die Debatte um wissenschaftliches Fehlverhalten³⁰ und ist angesichts flächendeckendem Einsatz von Plagiatsprüfungssoftware und Sanktionsregeln in den Studienordnungen auch Studierenden am deutlichsten präsent³¹: Werden wörtliche oder sinngemäße Textübernahmen nicht durch einen Beleg in einer Fußnote offengelegt, riskiert man den Vorwurf eines Plagiats mit allen Folgen (durchgefallene Arbeit, Abmahnung durch das Prüfungsamt, im Wiederholungsfälle vielleicht Exmatrikulation, an einigen Standorten auch verbunden mit Bußgeldandrohungen, schlimmstenfalls strafrechtliche Konsequenzen...).³² Diese Empfindlichkeit gegenüber verdeckten

³⁰ Die Literatur zum Plagiaten in der Wissenschaft ist breit, es sei hier nur auf einige Werke hingewiesen, etwa ganze Sammelbände dazu wie *Lahusen/Markschies*, Zitat, Paraphrase, Plagiat: Wissenschaft zwischen guter Praxis und Fehlverhalten, 2015; *Barth/Boeller/Dahinden/Zimmermann/Hier*, Wissensklau, Unvermögen oder Paradigmenwechsel? Plagiate als Herausforderung für Lehre, Forschung und Bibliothek, 2013; *Dreier/Ohly*, Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht, 2013; *Goltschnigg/Grollegg-Edler/Gruber*, Plagiat, Fälschung, Urheberrecht im interdisziplinären Blickfeld, 2013; *Bung/Gruber/Kühn*, Plagiate. Fälschungen, Imitate und andere Strategien aus zweiter Hand, 2011; *Rommel*, Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft, 2011; *Aspetsberger*, Beim Fremdgehen erwisch! Zu Plagiat und „Abkupfern“ in Künsten und Wissenschaften, 2008; oder Monografien wie *Weber-Wulff*, False Feathers. A Perspective on Academic Plagiarism, 2014; *Waiblinger*, „Plagiat“ in der Wissenschaft, 2012; *Rieble*, Das Wissenschaftsplagiat, 2010; *Sattler*, Plagiate in Hausarbeiten: Erklärungsmodelle mit Hilfe der Rational-choice-Theorie, 2007; (nur leicht) sarkastisch *Schimmel*, Von der hohen Kunst ein Plagiat zu fertigen, 2011. Online zentral bleibt VroniPlag Wiki, abrufbar unter <http://t1p.de/VP-Wiki> (28.10.2018) mit aktuell über 200 dokumentierten plagiatsbetroffenen wissenschaftlichen Arbeiten.

³¹ Zur Unsicherheit vieler Studierender siehe schon *Sommersberg*, Die Guttenberg-Panik, in *Kölner Stadt-Azeiger* vom 8.2.2013, unter <http://t1p.de/KStA-20130208-Sommersberg> (28.10.2018); ausführlicher *Terrahe*, Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 62 (2015), 180.

³² Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte, 2012, S. 1 ff.; Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Fn. 13), S. 2; Positionspapier von AFT, FT'en und DHV (Fn. 11), S. 4. In Anleitungen zum wissenschaftlichen Schreiben ist dieser Hinweis auch praktisch omnipräsent; das Wiki „Wie zitieren Juristen“ (Fn. 28) listet eine dreistellige Anzahl derartiger Anleitungen auf und verlinkt auch viele von Hochschulen verwendete Formalienreader für juristische Hausarbeiten, in denen dies ebenfalls jeweils eingefordert wird. *Ertl*, Oxford Review of Education 44 (2018), 616 (621) weist auf die kontrovers diskutierten Grenzfragen von Plagiatsdefinitionen hin. Zu den Konsequenzen entdeckter Plagiate siehe auch *Möllers* (Fn. 1), § 6 Rn. 18 ff.; *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, 17. Aufl.

Fremdtextübernahmen lässt sich direkt aus dem Anspruch auf Wahrhaftigkeit und Redlichkeit an jede wissenschaftliche Tätigkeit herleiten.³³ Deswegen ist es absolut unerlässlich, im Zweifelsfall immer eine Fußnote hinter eine Aussage zu setzen, bei der man auch nur nicht ausschließen kann, dass man zu ihr von gelesenen Quellen inspiriert wurde.³⁴

Das ist zumindest den Studierenden, mit denen ich in den letzten Jahren zu tun hatte, auch sehr bewusst, und dies führt dazu, dass z.B. in Seminararbeiten tatsächlich kaum eine Seite auftaucht, unter der nicht mehrere Fußnoten mit Belegangaben stehen.

Aus diesem Zweck lässt sich allerdings erst einmal nur der Anspruch ableiten, die eine Quelle als Beleg zu nennen, aus der ich konkret, den Gedanken oder die Formulierung habe³⁵ – es führt also zu der eingangs beschriebenen Fußnote mit genau einer Belegangabe.³⁶ Mit dieser Technik kann ich also Plagiatsvorwürfe vermeiden – aber das allein macht nach dem oben gesagten noch nicht wissenschaftliche Arbeitstechnik aus.

2. Beleg einer hinreichend gründlichen und umfassenden Recherche

Damit sich eine Arbeit wissenschaftlich nennen darf, muss beispielsweise erkennbar sein, dass das Problem der Aufgabenstellung nicht nur erkannt wurde, sondern auch mit hinreichender Gründlichkeit erarbeitet wurde. Noch halbwegs bekannt ist die Mahnung, dass man in einer Hausarbeit die existierenden Quellen umfassend oder zumindest hinreichend repräsentativ und ohne Auslassung wichtiger Ansichten auswerten muss.³⁷ Auch dieser Anspruch lässt sich auf die Grund-

2017, S. 277 f. Bußgelder bis zu 50.000 € sind teilweise gesetzlich als Möglichkeit normiert, siehe § 63 Abs. 5 HochschulG NRW.

³³ Deutlich dazu etwa *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 6. Aufl. 2018, Rn. 182: „Alle fremden Gedanken als solche zu kennzeichnen, gebietet die wissenschaftliche Redlichkeit. Wer dies nicht tut, ist ein Dieb!“

³⁴ So lautet die Grundregel 1 der Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages (Fn. 18), S. 1: „Es ist ausnahmslos dem Werk, den Ideen und dem Gedankengut anderer durch angemessene Formen der Textgestaltung oder durch Zitate Respekt zu zollen.“ Zur im Zweifelsfall vorsichtigen Abgrenzung von nicht belegbedürftigem (auch fachlichen) Allgemeinwissen und einen Nachweis erforderndem nicht ganz allgemein bekannten Aussagen und Begriffen siehe auch *Krüper*, ZJS 2011, 198 (201).

³⁵ *Möllers* (Fn. 1), § 6 Rn. 3, spricht hier von der „Nachweisfunktion“ der Belegangabe.

³⁶ Einen echten Sinn hat dieser Einzelbeleg vor allem da, wo (ausnahmsweise) einmal wörtlich zitiert wurde, und dies entsprechend mit Anführungszeichen ausgewiesen wurde, näher hierzu die Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages (Fn. 18), S. 2.

³⁷ Siehe etwa *Möllers* (Fn. 1), § 6 Rn. 9; *Tettinger/Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015, Rn. 292; *Krüper*, ZJS 2011, 198 (199); *Byrd/Lehmann* (Fn. 17), S. 106.

zielsetzung von Wissenschaftlichkeit zurückführen: Ein Versuch der Vermehrung des Wissensbestandes setzt eben voraus, dass man das vorhandene Wissen zur Kenntnis nimmt.³⁸ Was zumindest nach eigenem Eindruck aus Korrekturen und Nachbesprechungen nicht mehr so klar ist: Diese notwendige Gründlichkeit der Recherche muss sich auch in der Arbeit zeigen, man muss sie Literaturverzeichnis und Fußnoten auch entnehmen können.³⁹

Das heißt, dass es nicht ausreicht, wenn das Literaturverzeichnis einer Hausarbeit sich in drei bis fünf Kurzkomentaren und einigen Lehrbüchern erschöpft. Selbst wenn man eine Fallbearbeitung auch auf Hausarbeitsniveau inhaltlich mit einem mittelgroßen Kommentar so hinbekommen kann, dass man keine wesentlichen Probleme übersieht oder unvertretbar bearbeitet⁴⁰, entspricht ein solches Vorgehen eben nicht dem Postulat hinreichend gründlicher Recherche.⁴¹ Wie schon ausgeführt: Wissenschaftliches Arbeiten bedeutet auch, die zunächst verwendeten Quellen nicht einfach kritiklos zu übernehmen, sondern sie selbst als Bearbeiter inhaltlich zu überprüfen, also deren Belegangaben an den für die eigene Arbeit wichtigen Stellen nachzugehen und auch darüber hinaus sich ein eigenes Bild vom jeweiligen Meinungsstand zu machen und diesen dann in eigenen Formulierungen auf die gegebene Aufgabe anzuwenden.⁴² Dafür reicht auch bei einer

strafrechtlichen Fallbearbeitung allein die Verwendung des *Schönke/Schröder* nicht mehr, vielmehr muss man wohl oder übel in alle (nach meiner Zählung zur Zeit allein 14) StGB-Kommentare schauen – und die dort jeweils angegebenen Aufsätze und Gerichtsurteile ebenfalls prüfen.⁴³ Das, was man findet, sollte man für die eigene Arbeit weiter auswerten, es muss also in den Fußnoten und im Verzeichnis auftauchen. Wenn man sich eine halbwegs effiziente Arbeitsweise⁴⁴ angewöhnt, ist das durchaus machbar, aber das Literaturverzeichnis hat dann sehr schnell erheblich mehr als zwanzig Einträge – bei Seminar- oder gar Abschlussarbeiten kann die Zahl dieser Einträge ohne weiteres auch dreistellig werden.⁴⁵ Eine hinreichend gründliche Auswertung dieser Quellen dokumentiert sich in der Arbeit dann darin, dass diese zumindest überwiegend nicht nur an einer einzelnen Stelle alibiartig auftauchen – das macht dann sehr schnell den Eindruck, man habe nur das Verzeichnis „aufpumpen“ wollen.⁴⁶ Vielmehr sollte man sie soweit durcharbeiten, dass man alle für die eigene Aufgabe relevanten Aussagen auch diesen Quellen zuschreibt, ganz überwiegend führt dies zu mehr als nur einer Nennung in den Fußnoten.⁴⁷

Durch ein Fehlen dokumentierter Gründlichkeit entsteht der (schlimmstenfalls auch noch falsche) Eindruck einer zu oberflächlichen Recherche, und damit auch einer nur lustlosen, minimalistischen Bearbeitung der Aufgabe.⁴⁸ Das mag

³⁸ Siehe dazu auch die Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages (Fn. 18), S. 2; *Forstmoser/Ogorek/Vogt* (Fn. 2), S. 38 f.

³⁹ *Schimmel* (Fn. 26), Rn. 533, formuliert hier sehr klar: „In formaler Hinsicht erkennt man die wissenschaftliche Herangehensweise des Bearbeiters an das zu Erörterung gestellte Problem am nachvollziehbaren Nachweis der Standpunkte, Quellen und Autoritäten, mit denen er sich auseinandergesetzt hat. Diesem Nachweis dienen der Fußnotenapparat und das Schriftumsverzeichnis.“ Siehe auch *Beyerbach* (Fn. 1), Rn. 359.

⁴⁰ Zu den Prüfungsanforderungen an eine strafrechtsdogmatische Hausarbeit, die sich von denen einer entsprechenden Klausur inhaltlich nur durch die Einbeziehung der Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsgeschichte und -begründungen sowie der relevanten wissenschaftlichen Ansichten unterscheidet, siehe *Bode/Niehaus* (Fn. 2), S. 1 – all dies findet man durchaus auch in einem mittelgroßen Kommentar mit hinreichender Zuverlässigkeit. Deswegen bietet sich ein Durcharbeiten der Aufgabe mit einem solchen auch durchaus an, aber nur als Einstieg in die eigentliche Arbeit zur Erarbeitung einer Lösungsskizze, oder nach *Bringewat*, Methodik der juristischen Fallbearbeitung, 3. Aufl. 2017, Rn. 222 ff., eines „roten Fadens“, der die weitere Bearbeitung strukturiert – aber nicht ersetzen kann! Siehe zu einem solchen Einstieg in eine Hausarbeit auch *Putzke* (Fn. 33), Rn. 20 f.

⁴¹ *Bode/Niehaus* (Fn. 2), S. 3; *Tettinger/Mann* (Fn. 37), Rn. 292; *Krüper*, ZJS 2011, 198 (201 f.).

⁴² So formuliert das Positionspapier von AFT, FT'en und DHV (Fn. 11), S. 3: „Die Güte einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit bemisst sich – insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften – aber auch nach der Fähigkeit des Autors, fremden Gedankengängen und Inhalten aus wissen-

schaftlichen Vorarbeiten vor dem Hintergrund eigener Erkenntnis einen eigenen sprachlichen Ausdruck zu verleihen. Erst mit diesem mit Zitaten bzw. Verweisen belegten Vorgang macht sich ein Verfasser fremde Gedanken und Resultate legitimerweise zu Eigen.“ Siehe auch *Forstmoser/Ogorek/Vogt* (Fn. 2), S. 38 f.

⁴³ *Tettinger/Mann* (Fn. 37), Rn. 299 f.; *Beyerbach* (Fn. 1), Rn. 359.

⁴⁴ Ich empfehle dafür, möglichst früh einen Entwurf zu schreiben und diesen bei der Auswertung der Quellen direkt weiter zu führen und mit Belegen zu versehen, vgl. *Schimmel/Basak/Reiß* (Fn. 1), Rn. 27 ff. für Themenhausarbeiten; *Putzke* (Fn. 33), Rn. 20 ff. und *Tettinger/Mann* (Fn. 37), Rn. 294 ff. für Fallbearbeitungshausarbeiten.

⁴⁵ In diesen Bereich gehört auch die Frage nach der Auswahl der zitierten Quellen – und ihre Antwort: Zitieren sollte man nur solche Quellen, die man für hinreichend seriös hält, dass man ihre Aussagen auch im wissenschaftlichen Diskurs ernst nehmen kann. Dubiose Webseiten gehören dazu genauso wenig wie triviale Ratgeberliteratur. Näher dazu etwa *Schimmel* (Fn. 26), Rn. 519, sowie allgemein zur Quellenkritik als Arbeitstechnik *ders.*, JA 2015, 643 ff.

⁴⁶ *Bode/Niehaus* (Fn. 2), S. 3; *Byrd/Lehmann* (Fn. 17), S. 107.

⁴⁷ Der inhaltlichen Differenziertheit und Breite der eigenen Argumentation nützt ein solches Vorgehen natürlich auch – die Arbeit wird also nicht nur formal besser.

⁴⁸ *Byrd/Lehmann* (Fn. 17), S. 106 schreiben einem unbenannten Professor den Ausspruch zu, „er müsse nur in die Fußnoten einer Seminararbeit sehen, um deren Qualität beurteilen zu können“ – das gilt jedenfalls für das Fehlen dieser Qualität bei schlechtem Fußnotenapparat; siehe auch *Möllers*

niemand, der Prüfungen abnimmt, und selbst wenn es nicht ausdrücklich im Bewertungsvotum erwähnt wird, darf man sicher sein, dass ein solcher Eindruck sich auch in der Benotung niederschlägt.

3. Belege für hinreichend kritische Distanz zu den verwendeten Quellen

Die angegebenen Belege zeigen auch, welche Stellen der eigenen Arbeit vor allem auf welchen Quellen beruhen. Hat man diese Quellen hinreichend gründlich hinterfragt und überprüft, dann stehen in den Fußnoten nicht nur einzelne Belegangaben, sondern ergänzend auch weitere Fundstellen, mit denen man die übernommene Aussage unterstützt.⁴⁹ Zudem kommen auch Gegenstimmen zu Wort – ausführlicher im Haupttext mit ebenfalls gründlichen Belegangaben⁵⁰ und inhaltlich entsprechender Widerlegung oder wenigstens als Hinweis auf andere Ansichten in den Fußnoten.⁵¹ Diese skeptisch-hinterfragende Auseinandersetzung mit der letztlich unterstützten Ansicht ebenso wie mit Gegenargumenten und anderen Begründungsansätzen ist für eine wissenschaftliche Arbeitsweise essentiell.⁵² Wer dies auch schon in Studienarbeiten nicht zeigt, muss sich auf deutliche Kritik (und ggf. Notenabzüge) einstellen.

Einzelbelegangaben sind dort angebracht, wo man sehr konkret ganz bestimmte Texte referiert, egal ob Gerichtsurteile oder Literaturquellen. Sobald man aber nicht mehr die Quelle als Betrachtungsgegenstand referiert, sondern sie als Inspiration für solche Aussagen verwendet, die man selbst

(Fn. 1), § 6 Rn. 9; *Putzke* (Fn. 33), Rn. 55; *Krüper*, ZJS 2011, 198 (199).

⁴⁹ *Möllers* (Fn. 1), § 6 Rn. 4 formuliert: „Mit dem Nachweis einer Quellenangabe soll der Leser zudem erkennen können, wie sich der Gedankengang des Autors zu den bisher in der Wissenschaft entwickelten Thesen und Argumenten verhält.“ Dazu muss dieser Kontext wie auch die Wahrnehmung desselben aber aus den Quellenangaben erkennbar sein.

⁵⁰ Wobei *Putzke* (Fn. 40), Rn. 23, zutreffend darauf hinweist, dass man auch Gegenansichten immer bei ihren originären Vertretern nachlesen sollte und nicht nur die Kritiker einer Ansicht als ihre Quelle verwenden darf, weil deren Darstellung verzerrt sein kann oder gar eine angebliche Gegenansicht, die abgelehnt und gegen die sich abgegrenzt wird, gar nicht positiv vertreten wird. Als Beispiel dafür mag der Satz „Zueignung ist kein rein innerer Vorgang“ zur Tathandlung des § 246 StGB dienen, hier zitiert aus *Wittig*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.8.2018, § 246 Rn. 4, der immer wieder als angebliches Abgrenzungskriterium für die sogenannten Manifestationstheorien verwendet wird, obwohl niemand in der Fachdebatte tatsächlich behauptet, eine Unterschlagung könne als reines „Gedankenverbrechen“ begangen werden.

⁵¹ *Beyerbach* (Fn. 1), Rn. 362. Vor dem Verschweigen von Gegenansichten warnen auch *Forstmoser/Ogorek/Vogt* (Fn. 2), S. 13

⁵² Positionspapier von AFT, FT'en und DHV (Fn. 11), S. 2; *Möllers* (Fn. 1), § 6 Rn. 10.

macht, um die eigene Bearbeitung voran zu bringen, sollte man zeigen, dass man nicht damit zufrieden war, einen Gedanken zufällig an einer bestimmten Stelle gefunden zu haben, sondern dass man die Verlässlichkeit und Plausibilität dieser Quelle auch anhand weiterer Recherchen überprüft hat.⁵³ Die Angabe eines Einzelbeleges in einer Fußnote sagt aus: „Ich habe diese Aussage genau dort und nur dort gelesen.“ Im Rahmen einer breiteren inhaltlichen Debatte ist es aber höchst unwahrscheinlich, dass ein relevantes Argument sonst nirgends zur Kenntnis genommen und verarbeitet wurde. Natürlich kann dies, gerade bei sehr aktuellen Diskussionen, einmal vorkommen, so dass der Zusatz zu einer solchen Aussage dann lauten würde: „weil es wirklich nur dort zu finden ist.“ Das ist aber selten, denn selbst originelle Argumentationen berufen sich in aller Regel selbst auf Quellen, denen man nachgehen sollte. Daher ist – gerade wenn diese Einzelbelege oft auftauchen – der Eindruck der Prüfenden eher die Begründung: „weil ich nicht weiter gesucht habe.“ Das aber ist das Gegenteil wissenschaftlichen Arbeitens.⁵⁴ Schon deswegen haben bei publizierten Fachaufsätzen die meisten Fußnoten nicht nur einzelne Belegangaben.

Hat eine Hausarbeit flächendeckend nur Einzelbelegangaben in den Fußnoten, ist aus Perspektive der Prüfenden immer nur nach dem ersten halbwegs passenden Textsnipsel gesucht worden, und mangels dokumentierter echter Auseinandersetzung mit den zitierten Aussagen ist man nicht einmal sicher, ob die Kandidatin oder der Kandidat diese überhaupt wirklich richtig verstanden hat.⁵⁵ Das kann selbst bei inhaltlich eigentlich ordentlichen Arbeiten dazu führen, dass diese nicht mehr mit überdurchschnittlichen Noten bedacht werden können – weil sie eben methodische Mängel aufweisen. Gerade im Schwerpunktbereich ist das immer ziemlich ärgerlich.

4. Die (vertane) Chance auf Rückendeckung

Die bisher genannten Überlegungen führen dazu, dass Belege in einzelnen Fußnoten schon deswegen eher zahlreicher als zu knapp ausfallen sollten, weil man den Vorwurf vermeiden will, nicht hinreichend wissenschaftlich gearbeitet zu haben. Daneben gibt es aber auch – selten explizit diskutierte – Überlegungen, warum es sinnvoll und gut für die Darstellung der präsentierten eigenen Position ist, diese mit umfangreichen Belegen zu versehen. Zwar ist richtig, dass es im wissenschaftlich-akademischen Diskurs nicht primär um die Autorität der Aussagenden, sondern um die inhaltliche Schlüssigkeit und Überzeugungskraft der Argumente gehen

⁵³ *Krüper*, ZJS 2011, 198 (199) spricht davon, „zu den Quellen zu ziehen, um den Urheber eines Gedankens selbst in Gestalt seines Textes aufsuchen, befragen und prüfen zu können.“

⁵⁴ Dazu nochmals Positionspapier von AFT, FT'en und DHV (Fn. 11), S. 2.

⁵⁵ *Krüper*, ZJS 2011, 198 (199) formuliert hierzu: „Aus einem wissenschaftlichen Text wird so die Fassade eines wissenschaftlichen Textes. Deswegen ist die Collage eine Form der Kunst, nicht aber der Wissenschaft.“

soll.⁵⁶ Trotzdem macht es einen Unterschied, ob ein dargestellter Gedankengang die exotische Mindermeinung einer auch im weiteren wissenschaftlichen Diskurs weitgehend ignorierten Dissertation ist, oder ob die Argumentation breit wahrgenommen, diskutiert und gegebenenfalls auch geteilt wurde⁵⁷ – ohne dass dies vorentscheiden würde, welcher dieser Meinungen man letztlich folgen sollte.⁵⁸

Gerade für die Ansicht, die man selbst vertreten will, sollte man sich aber – wenn es möglich ist – breite und angesehene Rückendeckung holen.⁵⁹ Damit werden die Fußnoten ausgerechnet da wichtig und sollten materialreich werden, wo die eigene Meinung vertreten und begründet wird.⁶⁰ Das auch heute noch in Seminararbeiten anzutreffende Kapitel „Eigene Ansicht“, in dem dann die zuvor nur beschriebene Diskussion komplett fußnotenfrei bewertet wird, ist demnach nicht nur formal ein Fehler, denn die in solchen Abschnitten vorgebrachten Argumente sind praktisch nie eine komplette gedankliche Eigenleistung der Prüflinge, sondern beruhen eigentlich immer auf den in der zuvor dargestellten Debatte schon vorgebrachten Überlegungen Dritter oder zumindest auf Parallelen und dem Transfer anderswo vorgefundener gedanklicher Strukturen auf die dargestellte Debatte. Letzteres wäre schon eine erhebliche gedankliche Eigenleistung, befreit aber nicht von der Pflicht, die Quellen dieser Ideen zu nennen. Anderes mag bei persönlichen Erfahrungsberichten gelten, und es ist auch nicht komplett ausgeschlossen, dass man einmal wirklich innovative komplett eigenständige Aussagen entwickelt – es wäre aber die absolute Ausnahme; in der Wissenschaft bleiben wir praktisch durchgehend Zwerge auf den Schultern von Riesen.⁶¹ Es ist zudem für die eigene Begründung auch eine vertane Chance, Leserinnen und Lesern zu signalisieren, dass eben diese Argumentation anschlussfähig ist und von (möglichst) vielen Diskursteilnehmerinnen und -teilnehmern geteilt wird.

Man findet teilweise noch den Hinweis, dass die Behauptung einer „h.M.“ dann wenigstens Belege nach sich ziehen muss, aus denen sich die überwiegende Anerkennung dieser Ansicht ablesen lässt.⁶² Aber auch und gerade da, wo man

sich aber gegen eine herrschende Ansicht stellen will, wird eine möglichst breite Berufung auf Mitstreiter in den Belegangaben wichtig, um nicht obskur zu wirken.⁶³ Zudem wird bei der Bearbeitung, wenn man Schwierigkeiten hat, weitere Belege für die selbst vertretene Ansicht zu finden, auch deutlich, dass man noch mehr Mühe auf ihre inhaltlich möglichst umfassende und überzeugende Begründung legen muss⁶⁴, um deutlich zu machen, dass das Präsentierte plausibel ist, obwohl es in der Fachwelt offenbar überwiegend bislang keinen Anklang gefunden hat.⁶⁵

IV. Fazit

In den Worten „Seminararbeit“ und „Hausarbeit“ steckt nicht umsonst das Wort „Arbeit“ – die wissenschaftliche Methode ist anstrengend und erlaubt auch, nimmt man sie so ernst, wie es nötig ist, keine Abkürzungen.⁶⁶ Schon von Beginn des Studiums an, und gegen Ende immer stärker, erwarten diejenigen, welche diese Arbeiten bewerten, dass die Studierenden gründlich recherchieren und die zugänglichen Quellen umfassend auswerten. Ob dies geschehen ist oder nicht, können die Aufgabenstellerinnen und Aufgabensteller nur an den Quellenangaben in den Fußnoten und am Literaturverzeichnis erkennen – und genau deswegen wird dieser „wissenschaftliche Apparat“ bei der Korrektur auch früh und die zu erwartende Qualität der zu lesenden Arbeit abschätzend gemustert.⁶⁷

Will man also nicht schon vor der eigentlichen Lektüre der eingereichten Arbeit den Eindruck machen, oberflächlich und eher lustlos mit der gestellten Aufgabe umgegangen zu sein, sollte dieser Apparat die erwartete Gründlichkeit auch widerspiegeln. Das Literaturverzeichnis sollte also zeigen, dass man sowohl die leicht zugänglichen Standardwerke als auch in hinreichendem Umfang speziellere Quellen⁶⁸ zu Rate gezogen hat. Aus den Fußnoten muss erkennbar sein, dass zudem auch die nicht ins Verzeichnis gehörenden Primärquellen⁶⁹ angemessen ausgewertet wurden.⁷⁰ Und die Fußnoten

belegt werden. Siehe dazu auch die Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages (Fn. 18), S. 3. Zur Bedeutung des Urhebers als Kriterium in der Belegangabe auch Möllers (Fn. 1), § 6 Rn 33 ff.

⁵⁶ Siehe etwa Möllers (Fn. 1), § 6 Rn. 31.

⁵⁶ Siehe etwa Möllers (Fn. 1), § 6 Rn. 31.

⁵⁷ Beyerbach (Fn. 1), Rn. 360.

⁵⁸ Forstmoser/Ogorek/Vogt (Fn. 2), S. 12 f.

⁵⁹ Dazu etwa Forstmoser/Ogorek/Vogt (Fn. 2), S. 12 f.

⁶⁰ Schimmel/Basak/Reiß (Fn. 1), Rn. 112.

⁶¹ Dieses Bild wird Bernhard v. Chartres im 12. Jahrhundert zugeschrieben, siehe Johannes v. Salisbury, *Metalogicon*, 1159, 3 (4, 46–50), hrsg. John B. Hall: *Ioannis Saresberiensis metalogicon*, 1991, S. 116, und es wird seither immer wieder zitiert, um die Abhängigkeit jeder wissenschaftlichen Erkenntnis von ihren Vorarbeiten zu verdeutlichen, siehe den Wikipediaeintrag „Zwerge auf den Schultern von Riesen“, <http://t1p.de/WP-Zwerge-auf-Riesen> (29.11.2018).

⁶² Beyerbach (Fn. 1), Rn. 361. Wobei dann zu Recht noch darauf hingewiesen wird, dass eine „herrschende Meinung“ auch in der Rechtsprechung den Ton angeben muss, so dass außer Literaturquellen auch Urteile zitiert werden müssen. Ist dies nicht der Fall, kann man nur noch von einer „herrschenden Lehre“ sprechen, diese muss aber erst Recht gründlich

⁶³ Forstmoser/Ogorek/Vogt (Fn. 2), S. 12 f.

⁶⁴ Für deren einzelne Schritte sich in aller Regel dann aber doch Belege finden lassen sollten. Ist auch dies nicht der Fall, befindet man sich wahrscheinlich auch inhaltlich auf dem Holzweg.

⁶⁵ Deswegen kann es nach Krüper, ZJS 2011, 198 (201), auch passieren, dass in solchen Passagen „die Nachweiszahl abnimmt, die Dichte des einzelnen Nachweises aber zunimmt, um deutlich zu machen, aus welchem Fundus heraus ein Gedanke entwickelt wird.“

⁶⁶ Siehe auch Bringewat (Fn. 40), Rn. 218 f.

⁶⁷ Siehe dazu nochmals die Nachweise oben in Fn. 48.

⁶⁸ Aufsätze aus Zeitschriften, Festschriften oder Tagungsbänden ebenso wie Monografien.

⁶⁹ Gerichtsentscheidungen, Gesetzesmaterialien, amtliche Statistiken etc.

⁷⁰ Dazu auch Bode/Niehaus (Fn. 2), S. 256.

müssen deutlich machen, dass man Aussagen nicht einfach geglaubt hat, weil man sie an einer Stelle zufällig gefunden hat, sondern dass man diese überprüft und validiert hat. Wird man diesen Ansprüchen gerecht, sehen die Fußnoten ähnlich aus, wie man dies von publizierten Fachtexten kennt: Überwiegend enthalten sie mehrere Belegangaben, teilweise auch zueinander in Beziehung gesetzt durch erläuternde Bemerkungen⁷¹, und sie enthalten, wo es geht, auch Belege aus der Rechtsprechung und der Gesetzgebungsgeschichte.

Es wird eher selten vorkommen, dass man im Bewertungsvotum explizit für eine ordentliche wissenschaftliche Arbeitsweise gelobt wird.⁷² Es mag auch umgekehrt sein, dass ein Belegapparat, der nur Einzelbelegangaben in den Fußnoten enthält, nicht also solcher kritisiert wird. Man kann und darf sich aber darauf verlassen, dass eine Arbeit, welche die Einhaltung der wissenschaftlichen Arbeitsmethoden in ihrem Apparat auch dokumentiert, letztlich auch dadurch an Qualität (teilweise erheblich) gewinnt. Dass bei entsprechend gründlicher Verarbeitung der Quellen in aller Regel auch die inhaltliche Qualität der Arbeit steigt, weil man präziser und differenzierter argumentiert, sei hier als sehr erwünschter Nebeneffekt verbucht.

⁷¹ Beispielsweise „zu einem Parallelfall siehe auch [...]“ oder ähnliches; näher dazu *Schimmel* (Fn. 26), Rn. 563.

⁷² Allerdings wird eine gründliche Literaturlauswertung gelegentlich positiv im Literaturverzeichnis als Randbemerkung zur Kenntnis genommen.